
Finanzordnung der Schachjugend Linker Niederrhein

1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Ziele und Grundsätze

2.1 Diese Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller Vorhaben der Schachjugend Linker Niederrhein (SJLN).

2.2 Alle Mittel der SJLN sind im Sinne der Jugendordnung zu verwenden. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

3 Etat

3.1 Der Kassenwart stellt kalenderjährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Jahres einen Etat für das kommende und für das übernächste Jahr auf. Planungen des Jugendvorstandes sind dabei zu berücksichtigen.

3.2 Der Etat ist grundsätzlich bindend.

Die einzelnen Positionen sind untereinander deckungsgleich, Einnahmen und Ausgaben können untereinander verschoben werden. Etatüberschreitungen und weitere neue Ausgaben sind zulässig; hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

4 Kassenführung und Jahresabschluss

4.1 Der SBLN hat zugunsten der SJLN ein Girokonto einzurichten.

Verfügungsberechtigt über das Girokonto sind:

Kassenwart SJLN
Jugendwart SJLN

Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.

4.2 Der Kassenwart erstellt unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr eine Abschlussrechnung (Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie Kassenbericht), die den Kassenprüfern zur Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und der JHV zur Annahme vorzulegen sind.

5 Finanzmittel

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die SJLN vom SBLN Mitgliederbeiträge und Zuschüsse.

6 Verwendung der Mittel

Aus den Einnahmen der SJLN sind zu bestreiten:

- a. Zuschüsse zu schachlichen Veranstaltungen der SJLN
- z.B. Turniere, Lehrgänge, Training -
- b. Allgemeine Geschäftskosten
- c. Allgemeine Auslagen der Mitglieder des Jugendvorstandes
- z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten -
- d. Auslagen anlässlich von Tagungen des Jugendvorstandes
- e. Auslagen der Delegierten der SJLN anlässlich von Tagungen anderer Organisationen, soweit diese die Auslagen nicht erstatten.

- 6.1** Auslagen und Spesen werden entsprechend den Regelungen des SBLN erstattet.

7 Finanzierung von Meisterschaften

Von Teilnehmern kann ein angemessener Eigenanteil erhoben werden. Die finanzielle Regelung ist in der Ausschreibung anzugeben.

8 Option

Die SJLN und der SBLN können vereinbaren, dass die Kassenführung und die damit verbundenen Aufgaben auf den Kassenwart des SBLN übertragen werden.

Für die Kassenführung und Kassenprüfung gelten weiterhin die Bestimmungen dieser Finanzordnung.

Die Rechte der SJLN über selbständige Verwaltung und Entscheidung über die Finanzmittel werden hierdurch nicht berührt.

Diese Finanzordnung wurde von der SJLN auf der Jahreshauptversammlung am 24. August 2014 in Kempen beschlossen.

Jugendwart

Kassenwart